

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung

Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinschaftsmitgliedern.

§ 2

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinschaftsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinschaftsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinschaftsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20 €.

(3) Gemeinschaftsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Sonstige Gemeinschaftsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Anträge gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinschaftsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 320,00 €.

(2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz anzuheben.

§ 4

Entschädigung der Stellvertreter

Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung eine monatliche Entschädigung in Höhe von jeweils 10% der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von 2 Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.06.2008 i. d. F. v. 05.05.2010 außer Kraft.